



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH IV - 3/19

Maßnahmenbekanntgabe zu

Wiener Stadtwerke GmbH,

Prüfung von Minderheitsbeteiligungen hinsichtlich  
des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung  
gemäß § 73b Abs. 2 WStV; Nachprüfung

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes.....	3
Bericht der Wiener Stadtwerke GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	8

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzw. ....	beziehungsweise
Energieallianz Austria GmbH .....	ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
GmbH & Co KG .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Nr. ....	Nummer
Telereal Telekommunikations- anlagen GmbH .....	TELEREAL Telekommunikationsanlagen GmbH
Wiener Stadtwerke GmbH.....	WIENER STADTWERKE GmbH

## **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die gemäß § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung tatsächlich beherrschten Minderheitsbeteiligungen der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. im Wiener Stadtwerke-Konzern hinsichtlich der Sicherstellung der Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien einer Nachprüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 3. Dezember 2019 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 11. Dezember 2019, Ausschusszahl 95/19 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog im Jahr 2016 die Minderheitsbeteiligungen im Wiener Stadtwerke-Konzern einer Prüfung. Das Ziel dieser Prüfung war die Feststellung, welche Minderheitsbeteiligungen im Sinn der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung tatsächlich beherrscht werden und somit der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien unterliegen. Die hieraus resultierenden Empfehlungen sind im Tätigkeitsbericht 2017 veröffentlicht.*

*Im Rahmen der Maßnahmenbekanntgabe hatte die Wiener Stadtwerke GmbH bekannt gegeben, dass von den insgesamt 13 Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien lediglich 2 Empfehlungen als umgesetzt einzustufen wären. Die Umsetzung einer Empfehlung sei geplant und zehn Empfehlungen könne die Gesellschaft bzw. der Konzern nicht umsetzen, da die Mitgesellschafterinnen einer Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nicht zustimmen würden.*

*Bei der nunmehrigen Nachprüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass drei Empfehlungen umgesetzt wurden. Fünf Empfehlungen, deren Umsetzung ursprünglich abgelehnt wurde, erwiesen sich als gegenstandslos, da die betreffenden Minderheitsbeteiligungen veräußert oder mit bestehenden Mehrheitsbeteiligungen im Wiener Stadtwerke-Konzern verschmolzen wurden. Die Umsetzung der restlichen fünf noch offenen Empfehlungen, die ausschließlich die Sicherstellung des Prüfungsrechtes des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag der beherrschten Minderheitsbeteiligungen*

*bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen betrafen, wurde von den Mitgeschafterinnen weiterhin abgelehnt. Der Stadtrechnungshof Wien äußerte sich in allen diesen Fällen kritisch und wiederholte seine ursprünglichen Empfehlungen.*

*Abschließend hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass im Beteiligungsportfolio des Wiener Stadtwerke-Konzerns im Betrachtungszeitraum der Nachprüfung keine weiteren Minderheitsbeteiligungen hinzukamen, wodurch sich die Prüfung des Vorliegens weiterer tatsächlicher Beherrschungen durch die Gemeinde Wien erübrigte.*

**Bericht der Wiener Stadtwerke GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 3 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	-	-
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	3	100,0

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Im Tätigkeitsbericht 2016 wurde empfohlen, die Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH sowie der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG sicherzustellen bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen. Die nunmehrige Nachprüfung ergab, dass die Prüfungsbefugnisse noch nicht sichergestellt worden waren.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte nochmals seine ursprüngliche Empfehlung zur Sicherstellung der Prüfungsbefugnisse.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die zwei Mitgesellschafterinnen der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH und der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG wurden anlässlich der gegenständlichen Prüfung, wie vom Stadtrechnungshof Wien festgehalten, erneut schriftlich auf die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien hingewiesen und es wurde nachgefragt, ob die Gesellschafterinnen bereit sind, der Empfehlung nachzukommen. Die vorliegenden Antworten der Mitgesellschafterinnen waren jedoch leider abschlägig, wobei diesbezüglich erneut auf die bereits bestehende Prüfungskompetenz des Rechnungshofes des Bundes hingewiesen wurde. Ohne vorliegende Zustimmung der zwei Mitgesellschafterinnen kann eine Änderung

des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss jedoch nicht erfolgen. Mit einem gewissen zeitlichen Abstand kann jedoch eine erneute Anfrage diesbezüglich gestellt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die vonseiten des Wiener Stadtwerke-Konzerns gestellte Anfrage wurde nunmehr bereits zweimal von den Mitgesellschafterinnen abgelehnt. Aus diesem Grund kann eine Umsetzung nicht geplant werden, bevor eine Änderung der Sichtweise der Mitgesellschafterinnen vorliegt.

**Empfehlung Nr. 2**

Im Tätigkeitsbericht 2016 wurde empfohlen, mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen. Die nunmehrige Nachprüfung ergab, dass die Prüfungsbefugnisse noch nicht sichergestellt worden waren.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte seine ursprüngliche Empfehlung zur Sicherstellung der Prüfungsbefugnis.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Sowohl der Stadt Wien (konkret die Magistratsabteilung 5 - Dezernat Vermögens- und Beteiligungsmanagement) als auch der weiteren Mitgesellschafterin der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH wurde anlässlich der gegenständlichen Prüfung, wie vom Stadtrechnungshof Wien festgehalten, erneut schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und es wurde nachgefragt, ob die Gesellschafterinnen bereit sind, dieser Empfehlung nachzukommen. Seitens der Stadt Wien

wurden diesbezüglich zuletzt Gespräche mit der weiteren Mitgesellschafterin aufgenommen, um eine Zustimmung derselben zu erreichen. Diese sind jedoch zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen bzw. liegt eine Zustimmung (noch) nicht vor. Im Fall der Erteilung der erforderlichen Zustimmung wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien umgehend nachgekommen werden. Anderenfalls kann, mit einem gewissen zeitlichen Abstand, erneut eine Anfrage diesbezüglich gestellt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die vonseiten des Wiener Stadtwerke-Konzerns gestellte Anfrage wurde nicht positiv beantwortet. Aus diesem Grund kann eine Umsetzung nicht geplant werden, bevor eine Änderung der Sichtweise der Mitgesellschafterinnen vorliegt.

**Empfehlung Nr. 3**

Im Tätigkeitsbericht 2016 wurde empfohlen, mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Energieallianz Austria GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen. Diese Empfehlung sprach der Stadtrechnungshof Wien auch hinsichtlich der 100 %-Tochtergesellschaften der Energieallianz Austria GmbH aus. Die nunmehrige Nachprüfung ergab, dass die Prüfungsbefugnisse noch nicht sichergestellt worden waren.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte nochmals seine ursprüngliche Empfehlung zur Sicherstellung der Prüfungsbefugnis.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Mitgesellschafterinnen der Energieallianz Austria GmbH wurden anlässlich der gegenständlichen Prüfung, wie vom



Stadtrechnungshof Wien festgehalten, erneut schriftlich auf die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien hingewiesen und es wurde nachgefragt, ob die Gesellschafterinnen bereit sind, der Empfehlung nachzukommen. Die vorliegenden Antwortschreiben der Mitgesellschafterinnen waren leider abschlägig, wobei seitens einer Mitgesellschafterin jedoch zumindest dahingehend Bereitschaft signalisiert wurde, erforderlichen Prüfungsmaßnahmen anlassbezogen (jedoch nicht generell) zuzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne vorliegende Zustimmung beider Mitgesellschafterinnen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss jedoch nicht erfolgen kann. Mit einem gewissen zeitlichen Abstand kann jedoch eine erneute Anfrage diesbezüglich gestellt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die vonseiten des Wiener Stadtwerke-Konzerns gestellte Anfrage wurde nunmehr bereits zweimal von den Mitgesellschafterinnen abgelehnt. Aus diesem Grund kann eine Umsetzung nicht geplant werden, bevor eine Änderung der Sichtweise der Mitgesellschafterinnen vorliegt. Wie erwähnt, wurde aber vonseiten einer Mitgesellschafterin signalisiert, anlassbezogen (jedoch nicht generell) einzelne Prüfungsmaßnahmen abzustimmen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im September 2020